

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dörrenbach vom 19412

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörrenbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltend Fassung), den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Dörrenbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.03.20\dange außer Kraft.

19.04.7012

Dörrenbach, den

Für die Ortsgemeinde Dörrenbach:

Pelz, Ortsbürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dörrenbach vom 09.03.2001

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	EURO
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	52,00
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	77,00
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1.1	Einzelwahlgrabstätte	205,00
	Doppelwahlgrabstätte	410,00
	Urneneinzelwahlgrabstätte	205,00
	Urnendoppelwahlgrabstätte	410,00
	jede weitere Wahlgrabstätte	205,00

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Einzelwahlgrabstätte	8,00
	Doppelwahlgrabstätte	16,00
	Urneneinzelwahlgrabstätte	8,00
	Urnendoppelwahlgrabstätte	8,00
	jede weitere Wahlgrabstätte	8,00

(3) Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 20 Jahren)

3.1	Einzelwahlgrabstätte	10,00
	Doppelwahlgrabstätte	20,00
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,00
	Urneneinzelwahlgrabstätte	20,00
	Urnendoppelwahlgrabstätte	20,00

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Dörrenbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.

Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Dörrenbach besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Gemeinderat.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet. Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a)	Bestattung von Verstorbenen	13,00
b)	Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine	26,00
	bestehende Wahlgrabstätte	
c)	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von	26,00
	Grabmälern, Einfassungen usw.	
d)	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von	154,00
	Grababdeckplatten	

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	205,00
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	345.00

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	172,00
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	276,00

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) ohne Übertragung in ein anderes Grab	70,00
j) mit Übertragung in ein anderes Grab	70,00

VIII. Benutzung der Leichenhalle für die Aufbahrung einer Leiche bis zu

5 Tagen	77,00
für jeden weiteren Tag	26,00